

DWS Investment S.A.

DWS Gold plus

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement
Fonds commun de placement (FCP) nach Luxemburger Recht

16. April 2026



Hinweise für Anleger in der Schweiz

Das Angebot von Anteilen dieser kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen (die „Anteile“) in der Schweiz richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, wie sie im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) in seiner jeweils gültigen Fassung und in der umsetzenden Verordnung („KKV“) definiert sind. Entsprechend ist / sind und wird / werden diese kollektive / kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Dieses Dokument und / oder jegliche andere Unterlagen, die sich auf die Anteile beziehen, dürfen in der Schweiz einzig qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen sind auf www.finma.ch ersichtlich. Die Schweizer Version der Verkaufsprospekte der zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen finden Sie auf www.dws.ch.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Basisinformationsblatt, Statuten (sofern vorhanden) sowie Jahres- und Halbjahresbericht (sofern vorhanden) können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Inhalt

3 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
3 / Allgemeine Regelungen
3 / Verwaltungsgesellschaft
3 / Verwahrstelle
4 / Risikohinweise
11 / Anlagegrundsätze
14 / Risikomanagement
15 / Potenzielle Interessenkonflikte
17 / Geldwäscheprävention und Transparenzregister
18 / Rechtsstellung der Anleger
18 / Anteile
20 / Kosten
22 / Fondsauflösung / Änderung des Verwaltungsreglements
22 / Steuern
23 / Verkaufsbeschränkungen
25 / Anlegerprofile
25 / Wertentwicklung
26 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
DWS Gold plus
29 / C. Verwaltungsreglement

Rechtliche Struktur:

FCP nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbstständige Investmentvermögen („Fonds“) ist ein luxemburgischer Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) und gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) nach Teil II des Gesetzes von 2010 und dem luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2013“) zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als neun Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Rechtsgrundlage des Kaufes von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement. Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die DWS Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement abweichen.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeine Regelungen

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement, Wesentliche Anlegerinformationen sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei dem AIFM (Definition siehe unten) und den Zahlstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von dem AIFM mitgeteilt.

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds

Die DWS Investment S.A., Luxemburg, fungiert für den Fonds als Verwaltungsgesellschaft, die nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen ist, und als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Kapitel 2 des Gesetzes von 2013 („AIFM“).

Der AIFM wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aufgrund der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten im Rahmen seiner Tätigkeiten als AIFM hält der AIFM zusätzliche Eigenmittel in Höhe von 0,01% des Werts der Portfolios aller von ihm verwalteten AIF. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung wird jährlich neu berechnet.

Gemäß Anhang I des Gesetzes von 2013 übt der AIFM Anlageverwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Portfoliomanagement und Risikomanagement) aus. Außerdem nimmt der AIFM administrative Aufgaben (insbesondere Bewertung und Preisfestsetzung, Führung des Anlegerregisters sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Vertrieb und gegebenenfalls andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen wahr.

Gemäß Teil II des Gesetzes von 2010, dem Gesetz von 2013 sowie der Delegierten-Verordnung der Kommission (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFM-Verordnung“) und mit vorheriger Zustimmung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) hat der AIFM einige der vorstehenden Aufgaben wie folgt delegiert:

(i) Portfoliomanagement

Für den Fonds hat der AIFM unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Portfoliomanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Der Vertrag kann von jeder der vertrags-schließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Portfoliomanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der benannte Portfoliomanager kann Portfoliomanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie und der AIFM-Verordnung vollständig oder teilweise delegieren. Gegebenenfalls vom Portfoliomanager benannte Unterportfoliomanager werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt.

Der Portfoliomanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Portfolioberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Der Portfoliomanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Portfolioberaters gebunden. Eventuell vom Portfoliomanager benannte Portfolioberater werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt. Benannte Portfolioberater verfügen über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

(ii) OGA-Verwaltungsfunktion

Der Aufgabenbereich des AIFM umfasst unter anderem die OGA-Verwaltungsfunktion. Diese kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: (1) die Registerfunktion, (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und (3) die Kundenkommunikationsfunktion. Der AIFM kann unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Hauptfunktionen auf Dritte übertragen.

Der AIFM nimmt alle drei Funktionen der OGA-Verwaltungsfunktion wahr. Bei der Erfüllung der mit Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie mit der Kundenkommunikationsfunktion verbundenen Aufgaben erhält der AIFM Unterstützung von der DWS Beteiligungs GmbH.

Bei der Erfüllung der mit der Registerfunktion verbundenen Aufgaben erhält der AIFM Unterstützung von der State Street Bank International GmbH, München. State Street Bank International GmbH, München übernimmt insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsstelle.

(iv) Datenschutz und Datenweitergabe

Der AIFM sowie seine Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (GDPR) und zugehöriger Durchführungsvorschriften und Leitlinien der zuständigen Finanz- und Datenschutzbehörden. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Webseite des AIFM unter <https://www.dws.com/de-de/footer/legal-resources/privacy-notice/> verfügbar. Der AIFM und seine Dienstleister können personenbezogene Daten von Anlegern an die sie unterstützende Parteien und/oder Beauftragte weitergeben.

Besonderer Hinweis

Der AIFM weist die Investoren darauf hin, dass jeder Investor seine Investorenrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Investor über einen Intermediär in einen Fonds investiert und dieser Intermediär die Anlage auf eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors tätigt, (i) können möglicherweise nicht alle Investorenrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden und (ii) kann das Recht eines Investors auf Entschädigung im Falle von Fehlern im Nettoinventarwert beziehungsweise der Nichteinhaltung der geltenden Anlagevorschriften des Fonds beeinträchtigt und nur indirekt ausübbar sein. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Verwahrstelle

Der AIFM hat die State Street Bank International GmbH, München, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Hansastraße 29a, 81373 München, Deutschland, und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrstellen-, Fondsver-

waltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement ermittelt wird;
- die Weisungen des AIFM auszuführen, soweit diese nicht gegen das geltende Gesetz und das Verwaltungsreglement verstoßen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften mit Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement verwendet wird;
- die Barmittel und Barmittelströme des Fonds zu überwachen;
- das Fondsvermögen zu verwahren, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 Gesetz von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an den im Namen des Fonds handelnden AIFM zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Eressen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über den AIFM geltend machen, soweit dies nicht zur Verdopplung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstige Verluste, die der Fonds infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder spezielle Schäden oder Verluste, die durch die oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch wird ihre Haftung nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016 USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Als globaler Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres weltweiten Verwahrstellennetzwerks (Global Custody Network) bestellt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Identifikation der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Geschäftssitz des AIFM oder auf der folgenden Internetseite verfügbar: <http://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

Es können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt; die bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben können, müssen aber nicht oder nicht in vollem Umfang durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.

Die Wertentwicklung der Fondsanteile ist von den Entwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten abhängig. Der Anteilwert kann deshalb sowohl steigen als auch fallen.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wirtschaftsprüfer

Der AIFM hat KPMG Audit S.à r.l., 39, Avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, als unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt.

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft, dass der Jahresabschluss des Fonds ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt und der Lagebericht mit dem Abschluss übereinstimmt.

Risikohinweise

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachstehenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf den angelegten Betrag beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF üblicherweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik

Der AIFM kann die Anlagepolitik mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch kann sich auch das mit dem Fonds verbundene Risiko ändern. Der AIFM kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Der AIFM darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel wirtschaftliche oder politische Krisen sein, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Außerdem kann die CSSF anordnen, dass der AIFM die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzt, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn der AIFM gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Auf eine Aussetzung kann unmittelbar eine Auflösung des Investmentfonds folgen, ohne dass die Rücknahme von Anteilen wieder aufgenommen wird, zum Beispiel wenn der AIFM die Verwaltung des Fonds einstellt, um diesen anschließend aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm gegebenenfalls erhebliche Teile des investierten Kapitals auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Fonds

Der AIFM ist berechtigt, den Fonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Der AIFM kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen AIF übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentfonds wird, oder (iii) gegen Anteile an einem AIF mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern der AIFM oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen einen solchen Investmentfonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn der AIFM sämtliche Vermögensgegenstände auf einen OGAW überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Anlageentscheidung treffen. Die Rückgabe und der Umtausch der Fondsanteile können steuerliche Folgen für den Anleger haben.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seine gewünschten Anlageziele erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien des AIFM oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein beim Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei der Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachstehend ist eine Liste der Risiken aufgeführt, die mit einer Anlage in den vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen verbunden sind. Diese können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fond gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch negativ auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertänderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der AIFM für Rechnung des Fonds investiert, sind mit Risiken behaftet. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale

Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Markt- und Kurswerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen starke Kursbewegungen auslösen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sog. Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines solchen Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente weisen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken auf. Zudem können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher

auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihen auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der AIFM darf für den Fonds Derivategeschäfte nutzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der AIFM gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann nicht vorhanden sein. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIFM für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Verlustrisiko ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die vom AIFM getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch den Einsatz von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:
 - Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass der AIFM die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
 - Der Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahr Risiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäftes Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Der AIFM hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäftes an Wert und will der AIFM das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der AIFM Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der AIFM sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäftes kann mit finanziellen

Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der AIFM durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt der AIFM Wertpapiere in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende der Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds hat. Der Einsatz solcher Techniken kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, des AIFM oder eines Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der Fonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahrrisiken

Das Verwahrrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahrrisiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, das Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleihe- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten und der Verwaltung von Sicherheiten

Der AIFM erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen.

Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem AIFM oder externen Dritten im Zusammenhang mit dem Empfang und der Verwaltung von Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des AIFM gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Für diesen Risikofaktor wird auf den Risikofaktor „Risiken in Zusammenhang mit dem Kauf von Verbriefungspositionen („Asset Backed Securities“)" verwiesen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteile

Die Risiken anderer Investmentfonds, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“) stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist dem AIFM im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des AIFM übereinstimmen. Dem AIFM wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentfonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der AIFM daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei dem AIFM oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Der Fonds kann Anteile an Fonds erwerben, die hauptsächlich direkt oder indirekt in Immobilien investieren („Immobilienfonds“). Solange der AIFM diese Vermögensgegenstände für den Fonds hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Durch die Anlage in Immobilienfonds legt der Fonds sein Vermögen indirekt in Immobilien an. Damit trägt der Fonds indirekt die mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken. Dazu zählen insbesondere im Grundbesitz liegende Risiken wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich unter anderem aus einer

Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Ein Immobilienfonds kann ein geschlossener oder offener Fonds sein. Ein geschlossener Fonds ist ein Fonds, der während seiner gesamten Laufzeit keine Anteile zurücknimmt. Dementsprechend kann der aktuelle Fonds die erworbenen Anteile während der Laufzeit des geschlossenen Fonds nicht zurückgeben. Bei einem offenen Immobilienfonds besteht die Möglichkeit, dass dieser Fonds die Rücknahme von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum verweigert oder aussetzt, wenn bei umfangreichen Rücknahmeanträgen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs nicht mehr ausreichen oder nicht sofort zur Verfügung stehen. Ferner ist der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds nicht unbedingt auf einen Höchstanlagebetrag begrenzt. Umfangreiche Rücknahmeanträge können daher die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme von Anteilen erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn der AIFM gezwungen ist, Immobilien und Zweckgesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme sein. Eine vorübergehende Aussetzung kann überdies zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Immobilienfonds führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität nicht durch die Veräußerung von Immobilien beschafft werden kann. Eine Auflösung des Immobilienfonds kann längere Zeit, gegebenenfalls mehrere Jahre, in Anspruch nehmen. Für den Fonds besteht daher das Risiko, dass die vom AIFM geplante Haltedauer am Immobilienfonds nicht realisiert werden kann und dem Fonds gegebenenfalls erhebliche Teile des investierten Kapitals auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Risiken im Zusammenhang mit Hedgefonds

Der Fonds kann Anteile von Hedgefonds erwerben. Diese unterliegen im Allgemeinen keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände. Sie können beispielsweise Vermögensgegenstände verkaufen, die sich zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht im Besitz des Fonds befinden (Leerverkauf). Zudem dürfen sie Methoden einsetzen, bei denen der Investitionsgrad des Fonds erhöht wird (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Dadurch kann der Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände abnehmen.

Somit können Verluste im Hedgefonds entstehen, die die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände im Hedgefonds erheblich übersteigen.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abbeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/ CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent bzw. je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung bzw. einer Abschreibung werden durch den Abstand des Triggers zu dem im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt. Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher, wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt.

Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlie-

ren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Fondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko auf Grund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger bzw. den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündi-

gungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Anlagen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Kauf von Verbriefungspositionen („Asset Backed Securities“)

Illiquide Vermögenswerte können durch eine Finanzierungsgesellschaft in marktgängige (forderungsbesicherte) Wertpapiere umgewandelt werden. Zu diesen Instrumenten gehören unter anderem verbrieft Hypotheken auf Immobilien („Mortgage Backed Securities“) und Verbriefungen verschiedener Forderungspools („Collateralized Debt Obligations“). Sie werden zusammenfassend als „Asset Backed Securities“ bezeichnet.

Das Ausmaß, in dem der Fonds den hier beschriebenen Risiken ausgesetzt ist, hängt von der Tranche der Verbriefung ab, in die er investiert (nachrangig/vorrangig).

Anlagen in Asset Backed Securities können starken Wertschwankungen unterliegen, die hauptsächlich von der Wertentwicklung des Pools der zugrunde liegenden Forderungen oder Referenzwerte abhängig sind. In einigen Fällen können solche Wertpapiere äußerst illiquide sein und nur mit einem beträchtlichen Abschlag verkauft werden (Liquiditätsrisiko).

Es besteht ein Risiko, dass die zugrunde liegenden Forderungen oder Referenzwerte vorzeitig zurückgezahlt werden. Zinszahlungen auf diese Vermögensgegenstände, die der Fonds bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit erhalten hätte, werden nur teilweise durch Mechanismen wie Strafzahlungen kompensiert (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Fällige Zins- und Tilgungszahlungen oder andere vereinbarte Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Forderungen werden unter Umständen nicht oder verspätet geleistet. Darüber hinaus kann bei einzelnen Asset Backed Securities ein Totalverlust oder ein erheblicher Wertrückgang eintreten. Erhebliche Verluste auf Fondsebene können daher nicht ausgeschlossen werden (Ausfallrisiko). Festverzinsliche Asset Backed Securities sind auch dem nachstehend beschriebenen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung des Fonds kann deshalb negativ beeinflusst werden und unterliegt einer erhöhten Volatilität.

Der AIFM darf das Kreditrisiko von Verbriefungen (Verbriefungspositionen), die nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch eingehen, wenn der Kreditgeber, Originator oder Sponsor mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Der AIFM stellt beispielsweise sicher, dass sich der Originator oder Sponsor bei der Kreditvergabe auf klar definierte und solide Kriterien stützen und über wirksame Systeme für die laufende Verwaltung und Überwachung ihrer kreditrisikobehafteten Portfolios und Forderungen verfügen. Diese Vorschriften gelten EU-weit. Der AIFM ist daher verpflichtet, im Interesse der

Anleger Abhilfemaßnahmen einzuleiten, wenn Verbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte der AIFM gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass der AIFM solche im Fonds gehaltenen Verbriefungspositionen nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen oder mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann. Für den Fonds bedeutet dies, dass er Wertverluste erleiden kann (Verlustrisiko aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Zulässigkeit).

Die hierin aufgeführten Verpflichtungen des AIFM zur Überprüfung der Eignung von Verbriefungspositionen sind in die Risikomanagementverfahren einbezogen, die im Abschnitt „Risikomanagement“ beschrieben werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der Anlagepolitik und der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, die einen allgemeinen Rahmen für den Fonds vorgeben, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (zum Beispiel enge Märkte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht rückwirkend für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass der AIFM die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnten das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, insbesondere wenn der AIFM gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Der AIFM darf für den Fonds auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebe-

nenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Finanzierungsliquidität

Der AIFM darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass der AIFM keinen entsprechenden Kredit erhält oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken, mit der Folge, dass der AIFM gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben und Ausgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Portfoliomanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine vom AIFM für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn der AIFM die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko im Zusammenhang mit Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Gemäß der Anlagestrategie sollen Anlagen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren, oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds daran gehindert werden, Vermögensge-

genstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahenten- und Kreditrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (dem sogenannten Kontrahenten) ergeben können. Dazu gehört das Risiko, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/ Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers („Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (zum Beispiel Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des AIFM für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der AIFM ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann dadurch entstehen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten

bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des AIFM in voller Höhe abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt der AIFM für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss er sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder bei externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Misstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern des AIFM oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Der AIFM ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der AIFM für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb des Großherzogtums Luxemburg belegen ist. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des AIFM für Rechnung des Fonds können vom AIFM nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den AIFM und/oder die Verwaltung des Fonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

Geopolitische Risiken

Durch das Handeln politischer Akteure, politische Ereignisse oder sich verändernde politische Bedingungen, beispielsweise unerwartete kriegerische Konflikte, Anschläge mit terroristischem Hintergrund oder Spannungen zwischen Staaten, die den friedlichen Austausch bedrohen, können erhebliche Herausforderungen für die Geschäftstätigkeit des Fonds und Auswirkungen auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen. Vermögens-

werte, die in solchen Ländern vom Fonds gehalten werden, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Situation bezüglich Russland, Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder in der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Der AIFM wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anleger im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Verletzung von Sorgfaltspflichten oder höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren zusammenhängen:

- Umweltfaktoren, beispielsweise Treibhausgasemissionen, Energiequellen und -nutzung, Wasserverbrauch
- Sozialen Faktoren, beispielsweise Menschenrechte, Arbeitsstandards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren
- Governance-bezogenen Faktoren, beispielsweise Maßnahmen gegen Bestechung und Korruption.

Nachhaltigkeitsrisiken können ein selbstständiges Risiko darstellen oder eine Auswirkung auf andere Risiken haben und diese erheblich beeinflussen, beispielsweise Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Soweit das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben.

Anlagegrundsätze

Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der AIFM und das Fondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Phasen des Anlageprozesses des Fonds, zum Beispiel bei der Anlageentscheidung und Risikoüberwachung. Dies kann je nach Anlagestrategie auch eine firmeninterne ESG-integrierte Emittentenanalyse beinhalten.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken basiert vorrangig auf einem eigenen Software Tool, welches Informationen von einem oder mehreren ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen kombiniert.

Nachhaltigkeitsrisiken können aufgrund mehrerer Faktoren entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswirkungen des Klimawandels oder die Verletzung international anerkannter Standards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren. Diese international anerkannten Richtlinien beinhalten insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der AIFM berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in seiner offengelegten Erklärung gemäß Artikel 4 der SFDR beschrieben.

Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Fonds finden sich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder, sofern anwendbar, im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (den „vorvertraglichen Informationen“).

Referenzindizes

Der Fonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird beispielsweise Bezug genommen, wenn das Ziel des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ziele und/oder Messung der Performance verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Fonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Der AIFM hat für jede Benchmark robuste, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Fonds einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Fonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Der AIFM darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern der Fonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie im Jahresbericht. Der Einsatz von Total Return Swaps erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der AIFM kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der AIFM darf sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Der Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen, namentlich Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte der AIFM künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der SFT-Verordnung.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte

Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen.

Der AIFM hat die DWS Investment GmbH zur Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihe- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften für den Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Fonds im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Der AIFM behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Fonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihegeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses des AIFM gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen

Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Der AIFM legt die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie weitere Angaben in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Fonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas Anderes bestimmt ist, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann

(ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden. Der AIFM behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
- Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Der AIFM legt die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie weitere Angaben in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierdarlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierdarlehens- und (umgekehrten) Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteiisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der Fonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere

entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Der Fonds kann Sicherheiten jeglicher Art akzeptieren, sofern sie den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere den Regelungen des CSSF-Rundschreibens 08/356.

I. Im Falle der Wertpapierleihe müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierdarlehens- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- Liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, bzw. von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43

Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“ oder „Haircut“) verringern, der unter anderem kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

VII. Der Fonds (oder seine Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages bzw. Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

VIII. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

Der Fonds stellt sicher, dass er seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

IX. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

Risikomanagement

Der AIFM hat die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer ständigen Risikomanagement-Funktion veranlasst, die wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umsetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des Fonds wesentlich sind, einschließlich insbesondere Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, operationelle und alle anderen relevanten Risiken, fortlaufend zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen.

Das Risikoprofil des Fonds entspricht der Größe, Portfoliostruktur und Anlagestrategie und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts erläutert.

Der Fonds kann alle derivativen Finanzinstrumente zum Zwecke (i) der Absicherung, (ii) einer wirksamen Portfolioverwaltung und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie einsetzen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko des Fonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR-Ansatzes) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR-Ansatzes). Der für den Fonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Anlagen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Fonds wird entweder (i) mit der Value-at-Risk (VaR)-Methode oder (ii) mit der Commitment-Methode berechnet.

Die Value-at-Risk-Methode misst den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeithorizont unter normalen Marktbedingungen mit einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Die Commitment-Methode wird im Abschnitt „Hebelwirkung (Leverage)“ erläutert.

Hebelwirkung (Leverage)

„Leverage“ bezeichnet das Verhältnis zwischen den Wertänderungen der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und seinem Nettoinventarwert und entsteht beispielsweise durch den Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen und Wertpapier-Darlehensgeschäften.

Der Umfang der vom Fonds eingesetzten Hebelung wird nach der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet. Der jeweilige Höchstwert für jede Methode unter normalen Marktbedingungen ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Das nach der Bruttomethode berechnete Risiko ist die Summe der absoluten Werte aller Positionen mit Ausnahme des Werts von Barmitteln, die in der Währung des Fonds gehalten werden, und ähnlicher kurzfristiger Positionen mit niedrigem Risiko. Bei Wertpapieren entspricht das Risiko ihren absoluten Marktwerten und bei Derivaten den absoluten Marktwerten ihrer entsprechenden Positionen in den jeweiligen Basiswerten.

Bei dem nach der Commitment-Methode berechneten Risiko werden derivative Instrumente oder Wertpapierpositionen, die sich auf dieselben Basiswerte beziehen, miteinander verrechnet („Netting“). Nur risikomindernde Derivate, die selbst kein Risiko begründen, werden aus der Berechnung ausgenommen („Hedging“). Das Risiko entspricht der Summe aller absoluten Marktwerte der Wertpapiere bzw. der entsprechenden Positionen in den jeweiligen Basiswerten der Derivate unter Berücksichtigung eingesetzter Netting- und Hedging-Techniken.

Der Fonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kreditaufnahmen handelt.

Wiederverwendung von Sicherheiten

Der AIFM erhält im Rahmen von Transaktionen wie Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften, die im Namen des Fonds abgeschlossen werden, Sicherheiten für Rechnung des Fonds. Solche Sicherheiten sollen das Kontrahentenrisiko reduzieren, d.h. das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts insolvent wird.

Auf diesem Wege erhaltene Sicherheiten werden nicht wiederverwendet.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisikomanagementsystem sieht Verfahren vor, die es dem AIFM ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit dessen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Außerdem sieht das

Liquiditätsrisikomanagementsystem die regelmäßige Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen vor. Solche Stresstests ermöglichen es dem AIFM, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu bewerten und zu überwachen. Ein angemessenes Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die Anlagestrategie des Fonds, sein Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze richtig aufeinander abgestimmt sind. Der AIFM stellt sicher, dass angemessene Eskalationsverfahren vorhanden sind, um zu erwartende oder tatsächliche Liquiditätsempässe oder andere Notsituationen des Fonds zu bewältigen. Entsprechend behält sich der AIFM das Recht vor, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ detailliert beschrieben.

Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten

Leitbild

Der AIFM führt seine Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen dem AIFM, seinen Mitarbeitern und seinen Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Bei einem Konflikt zwischen dem AIFM und seinen Mitarbeitern auf der einen und den Kunden auf der anderen Seite haben die Interessen der Kunden stets Vorrang.

Einführung

Als weltweit tätiger Finanzdienstleister sind der AIFM und die mit ihm verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe (einschließlich der Deutsche Bank AG) regelmäßig mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz des AIFM, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Der Vorstand des AIFM ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren des AIFM für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und die Rechtsabteilung des AIFM unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte, einschließlich solcher, die aufgrund des Umstands entstehen, dass Tätigkeiten des AIFM an Unternehmen delegiert werden, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören.

Der AIFM verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchzuführen zu können. Der AIFM hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite www.dws.com in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung

Der AIFM unternimmt angemessene Schritte zur Identifizierung und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien definieren die Anforderungen an angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen auf Konzern- und Geschäftsbereichsebene, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

Faire Behandlung der Anleger

Der AIFM ist verpflichtet, die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Er verwaltet die Kapitalanlagen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Kapitalanlagen und Anleger nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen des AIFM sind entsprechend ausgerichtet.

Der AIFM ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter des AIFM als Angehörige der Deutsche Bank Gruppe erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Bezüglich dieser Eventualitäten hat sich jedes Mitglied der Deutsche Bank Gruppe verpflichtet, sich in angemessenem Umfang um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) zu bemühen und sicherzustellen, dass die Interessen des AIFM und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der AIFM ist der Ansicht, dass die Mitglieder der Deutsche Bank Gruppe über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen (vgl. auch Allgemeine Risikohinweise).

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Sollten dem AIFM solche weiteren tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bekannt werden und von ihm als wesentlich erachtet werden, werden sie im Jahresbericht oder im Internet unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

a) Interessenkonflikte auf Ebene des AIFM

Die Deutsche Bank AG, der AIFM und der Portfoliomanager sowie die für diese Gesellschaften handelnden Personen gehören allesamt der Deutsche Bank Gruppe (zusammen „Verbundene Unternehmen“) an. Sie sind teilweise auch bei anderen Fonds in gleichen oder ähnlichen Funkti-

onen wie bei diesem Fonds beteiligt oder tätig oder werden dies zukünftig sein. Auch hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die Verbundenen Unternehmen sind unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Fonds wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind.

Die Interessen der beteiligten Gesellschaften und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die den AIFM betreffen, wird der AIFM sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger des Fonds zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich der AIFM darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Der Fonds kann in Finanzinstrumente (zum Beispiel Geldmarktfonds) investieren, deren Basiswerte die Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe, deren Tochtergesellschaften oder Verbundene Unternehmen sind. In einigen Fällen kann die Bewertung solcher Transaktionen, Derivategeschäfte oder -kontrakte oder ähnliches anhand der von den Gegenparteien bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Die genannten Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds durch den AIFM. Auch hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Vermögensgegenstände des Fonds in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentfonds oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Fonds zulässig) können bei Verbundenen Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben des Fonds können in von Verbundenen Unternehmen emittierten Wertpapieren oder Einlagezertifikaten oder von ihnen angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Dies kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (zum Beispiel bei Bankguthaben) auch weitere Faktoren bezüglich der Anlage relevant werden (zum Beispiel Informationsfluss, aber auch und insbesondere das Interesse der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch die Verbundenen Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivategeschäften oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der

Bewertung solcher Derivategeschäfte oder -kontrakte ergeben.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt darf der AIFM aktiv für die Rechnung anderer Fonds Transaktionen durchführen, die dieselben Anteile, Immobilien, Wertpapiere, Vermögenswerte und Instrumente umfassen, in die der AIFM investieren wird. Der AIFM darf für andere Fonds und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen und/oder Verwaltungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen, wie die des Fonds und/oder die gegebenenfalls ähnliche Anlageprogramme wie die des Fonds durchführen können, an denen der Fonds nicht beteiligt ist. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Investmentfonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung des Fonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen.

Der AIFM widmet den Tätigkeiten des Fonds so viel Zeit, wie er für notwendig und angemessen erachtet. Für ihn besteht keine Beschränkung für die Auflegung zusätzlicher Investmentfonds, insbesondere was das Eingehen weiterer Anlageberatungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb mit der Tätigkeit für den Fonds stehen.

b) Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

Aufgrund der anteiligen Zahlung von Vergütungsbestandteilen oder sonstigen Zahlungen vom AIFM an potenzielle Vertriebspartner besteht ein erhöhtes Vertriebsinteresse des Vertriebspartners.

c) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Der AIFM kann nach seinem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

d) Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zugleich für eine große Anzahl von Kunden tätig ist, und ebenso für eigene Rechnung, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen

im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- (i) die Erbringung von OGA-Verwaltungsfunktions-, Finanzvermittler-, Recherche-, Wertpapierleihe-, Anlagemanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteilen, Spreads, Kurszuschlägen, Kursabschlägen, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;
- (iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber dem Fonds nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten des Fonds, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;
- (v) vom Fonds Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Der Fonds kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swappeschäfte für Rechnung des Fonds ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder des Fonds auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und dem Fonds nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um

eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Der AIFM kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

1. Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
2. verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;
3. verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln, und
4. Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise markt-basierte Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen von der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um

einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen; die Verwahrstelle wahrt die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilinhabern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Ausübung von Stimmrechten

Die Beschreibung der Grundsätze hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten und der Engagement Tätigkeiten der AIFM ist für Anleger online unter www.dws.com/footer/legal-resources verfügbar. Informationen über die Ausübung von Stimmrechten sowie über durchgeführte Engagement Tätigkeiten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS Rechtseinheiten veröffentlicht, die von diesen Grundsätzen erfasst sind und zu denen auch die DWS Investment S.A. als AIFM gehört.

Geldwäscheprävention und Transparenzregister

Bekämpfung der Geldwäsche

Der AIFM (oder ein Bevollmächtigter), der als Transferstelle agiert, kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren

unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Geldwäscheverordnungen als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Finanzvermittler-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Finanzvermittler die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt beim AIFM zu tätigen, ohne den Finanzvermittler-Service in Anspruch zu nehmen.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlich Berechtigten kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert in Artikel 1 (7) den wirtschaftlich Berechtigten unter anderem als jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft letztlich steht. Dies umfasst vorliegend jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Fonds über das direkte oder indirekte Halten einer ausreichenden Menge von Anteilen oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberanteilen, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Anteil von 25% zuzüglich eines Anteils oder eine Beteiligung von mehr als 25% an dem Fonds, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteil von 25% zuzüglich eines Anteils oder eine Beteiligung von mehr als 25% an dem Fonds, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Neben den dargestellten Anknüpfungspunkten für direktes bzw. indirektes Eigentum gibt es weitere Formen der Kontrolle, nach denen ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert werden kann. Insoweit ist bei Vorliegen von Hinweisen auf Eigentum oder Kontrolle eine Analyse im Einzelfall geboten.

Soweit ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist/wird, ist der Fonds gemäß dem Gesetz von 2019 und vorbehaltlich strafrechtlicher Sanktionen zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Gleichermaßen ist der jeweilige Anleger selbst zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu überprüfen, ob er als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert ist, so kann er sich zur Klärung über folgende E-Mail-Adresse an den Fonds wenden: dws-lux-compliance@list.db.com

Rechtsstellung der Anleger

Der AIFM legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in flüssigen Mitteln und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen des AIFM gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

Rechte der Anteilinhaber

Die Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem AIFM bleiben von einer möglichen Übertragung seiner Funktionen auf andere Gesellschaften grundsätzlich unberührt.

Mit Ausnahme von außervertraglichen Ansprüchen aufgrund eines Verschuldens seitens des AIFM sowie der Rechtsansprüche gegen die Verwahrstelle im Rahmen des Gesetzes von 2013 haben die Anteilinhaber keine unmittelbaren Rechte gegen den AIFM oder von diesem bestellte Gesellschaften noch gegen den Wirtschaftsprüfer.

Anteile

Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der AIFM kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen des AIFM ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der

betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwerts (= Rücknahmepreis) wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt. Ein Bewertungstag ist grundsätzlich jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden der AIFM und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwerts absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (sofern notwendig) sowie auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Dazu werden die Wertpapiere des Fonds, die an einer Börse notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs bewertet. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als unter Artikel 10 Absatz 1 a) und b) des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie sonstige Vermögenswerte zum aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegten Regeln festlegt. Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate und Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses und die Berechnung des Anteilwerts für diesen Fonds erfolgen gemäß den luxemburgischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux GAAP). Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des Fonds können zu einer Abnahme der Vermögenswerte des Fonds führen, da der Nettoinventarwert möglicherweise nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Fonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen,

die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Fonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Der AIFM wird Schwellenwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird im Einklang mit diesen Schwellenwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen im Fonds gekommen ist, und nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Der AIFM hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für den Fonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und der Fonds werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung ist auf Anfrage bei dem AIFM verfügbar.

In einem Marktumfeld mit extremer Illiquidität kann der AIFM die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei bedeutenden Zu- und Abflüssen angewendet werden soll und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Fonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Sollte für den Fonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus für den Fonds angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile können beim AIFM und den Zahlstellen erworben werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Erteilung von Anteilsbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Sofern die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der vom AIFM angebotenen Investmentkonten erfolgt, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden auf tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Fonds vorteilhaft sein.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich dort der Ausgabepreis entsprechend.

Der AIFM ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Der AIFM behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Anteilwerts stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	100.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		<u>1.000,00</u>
Anteilwert	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 3%)		<u>3,00</u>
Ausgabepreis	EUR	<u>103,00</u>

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird der AIFM oder die Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anteilinhaber zu zahlenden Rücknahmeabschlags. Die Höhe des Rücknahmeabschlags ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder den AIFM die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme einreichen.

Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden.

Der AIFM behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmebetrags zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint.

Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der AIFM ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, die in Artikel 11 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts“ des Verwaltungsreglements aufgeführt sind, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

Rücknahmebeschränkungen

Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Der AIFM ist nicht zur Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet.

Der AIFM kann die Rücknahme von Anteilen vom Fonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknah-

meverlangen der Anteilinhaber am ersten Abrechnungsstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse aller Anteilinhaber ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat der AIFM entschieden, die Rücknahme innerhalb des Fonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Der AIFM legt die Quote im Interesse der Anteilinhaber auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem AIFM auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der AIFM entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der AIFM kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der AIFM veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anteilinhaber zusätzliche Kosten entstehen.

Market Timing und Short-Term Trading

Der AIFM lässt keine mit dem Market Timing und dem Short-Term Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn er vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Der AIFM wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten, da damit gegen die Bedingungen des Verkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz des AIFM sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

Über sonstige wichtige Informationen werden die Anteilinhaber in geeigneter Form vom AIFM informiert.

Kosten

Vergütungen und Aufwendungen

Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres an den AIFM eine Pauschalvergütung auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Pauschalvergütung).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstags mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

Die Pauschalvergütung wird dem Fonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb (sofern anwendbar) und die Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Pauschalvergütung können dem Fonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. anfallende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der AIFM und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

Zusätzlich kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Der Fonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihegeschäften als Kosten/Gebühren an den AIFM und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält der AIFM 5% für seine eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten des AIFM und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihegeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäftes entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Fonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der Fonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Der AIFM ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der Fonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Fonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an den AIFM zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird der AIFM 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten des AIFMs und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendungserstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Fondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von demselben AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch den AIFM oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkostenquote ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive Gesamtkostenquote wird für den Fonds jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesamtkostenquote wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie beispielsweise Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus,

die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (zum Beispiel ein Aufgeld oder gegebenenfalls auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Fondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Fonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsabschluss, sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Bestmögliche Ausführung („Best Execution“)

Der AIFM handelt bei der Ausführung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Hierzu trifft er alle angemessenen Maßnahmen, um für den Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei er dem Kurs, den Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, dem Umfang und der Art des Auftrags sowie allen sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekten Rechnung trägt (bestmögliche Ausführung). Wenn das Portfoliomanagement delegiert wird, wird der beauftragte Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, entsprechende Grundsätze der bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern er nicht bereits Gesetzen und Verordnungen über die bestmögliche Ausführung unterliegt.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht Anlegern im Internet unter www.dws.com zur Verfügung.

Anreize

Zusätzlich zu den Informationen, die in dem Abschnitt „Weitergabe von vereinnahmten Vergütungen“ enthalten sind, werden die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über die Gebühren, die Provision oder die nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen, die einem

Dritten gezahlt bzw. von diesem gewährt werden, und die darauf ausgelegt sind, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft oder deren Anlegern zu handeln, Anlegern auf Anfrage offengelegt.

Weitergabe von vereinnahmten Vergütungen

Der AIFM kann Teile seiner Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um erhebliche Beträge handeln.

Der AIFM erhält keinerlei Rückerstattung für die Vergütungen und Kostenerstattungen, die aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und Dritte zahlbar sind.

Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Der AIFM gibt Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente auf Rechnung des Fondsvermögens direkt bei Brokern und Händlern auf. Er schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt der AIFM alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass der AIFM jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Der AIFM kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden vom AIFM zum Zweck der Verwaltung des Fonds genutzt. Der AIFM hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden vom AIFM keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Informationen an die Anteilinhaber

Der AIFM erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Prospekt und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz des AIFM und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung des AIFM können am Sitz des AIFM und

bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Weitere Angaben

Die folgenden Informationen werden Anlegern auf die angegebene Weise offengelegt:

- das Abhandenkommen eines Finanzinstruments, auf Ad-hoc-Basis;
- die Aktivierung von Gates, auf Ad-hoc-Basis;
- Änderungen der Haftung der Verwahrstelle, auf Ad-hoc-Basis;
- Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes des Fonds, auf Ad-hoc-Basis;
- die prozentualen Anteile an den Fondsvermögenswerten, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht;
- jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds, im Jahresbericht;
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM eingesetzten Risikomanagementsysteme zur Steuerung dieser Risiken, im Jahresbericht;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden, im Jahresbericht;
- die Gesamthöhe der vom Fonds eingesetzten Hebelfinanzierung, im Jahresbericht;
- Änderungen an den vom AIFM eingesetzten Risikomanagementsystemen sowie damit verbundene Auswirkungen auf den Fonds und deren Anleger, im Jahresbericht;
- gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Vergütung, im Jahresbericht;
- historische Wertentwicklung des Fonds, im Jahresbericht;
- angemessene Informationen darüber, inwieweit der Fonds dem Kreditrisiko aus Verbriefungen ausgesetzt ist, und die Risikomanagementverfahren des AIFM in diesem Bereich, im Jahresbericht.

Vergütungspolitik

Der AIFM als Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) ist in die Vergütungsstrategie des DWS-Konzerns (DWS KGaA und ihre Tochterunternehmen) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des DWS-Konzerns überwacht. Der DWS-Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Konzernentwicklung anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des DWS-Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung für Portfolio Manager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695c82a7a106c83> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung eingerichtet ist. Auf Verlangen werden die Informationen von der AIFM kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt der AIFM im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Wesentliche Anlegerinformationen

Da Kleinanleger über die Anteile des Fonds beraten oder die Anteile diesen Kleinanlegern angeboten oder an diese verkauft werden, fällt der Fonds in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Das Basisinformationsblatt des Fonds ist auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Fondsauflösung / Änderung des Verwaltungsreglements

Der AIFM kann den Fonds jederzeit auflösen. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

Änderungen des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements

Der AIFM kann die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Fonds sowie den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die CSSF. Sollte die CSSF entscheiden, dass diese Änderungen wesentlich sind, müssen sie im Einklang mit luxemburgischem Recht veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben. Der AIFM kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Informationen über solche Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) des Handels- und Firmenregister veröffentlicht. Die CSSF kann vorschreiben, dass der AIFM solche Änderungen im Einklang mit luxemburgischem Recht veröffentlicht und abhängig von den vorgenommenen Änderungen verlangen, dass der AIFM den Anlegern das Recht einräumt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburgischem Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gegen den AIFM oder die Verwahrstelle, die von einem Luxemburger Gericht ergangen sind, erfordern keine weiteren Rechtsinstrumente, da der AIFM und die Verwahrstelle ihren Sitz in Luxemburg haben.

Sollte ein Gericht außerhalb Luxemburgs ein Urteil gegen den AIFM oder die Verwahrstelle nach lokal geltendem Recht erlassen, finden die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen bzw. das internationale Privatrecht Luxemburgs Anwendung.

Steuern

Gemäß Art. 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum

Luxemburg einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Der Satz beträgt 0,01% p.a. im Hinblick auf:

- a) Fonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und Termingeldern bei Kreditinstituten ist;
- b) Fonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingeldern bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne (Teil-)Fonds sowie einzelne Anteilsklassen, sofern die Anlage in diesen (Teil-)Fonds oder Anteilsklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Gemäß Art. 175 des Gesetzes von 2010 kann ein (Teil-)Fondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d’abonnement auch vollständig befreit werden.

Der für den Fonds anwendbare Steuersatz geht aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts hervor.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch der AIFM zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht vom AIFM oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Anteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die DWS Investment S.A. und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-

Personen sind unzulässig. Antragsteller müssen gegebenenfalls nachweisen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Fällen, in denen der AIFM Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann er die unverzügliche Rückgabe der Anteile an ihn zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 5130 der „Financial Industry Regulatory Authority“ (FINRA 5130) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen dem AIFM unverzüglich anzuzeigen.

Anteilinhaber werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Definition einer „Specified US Person“ nach der FATCA-Gesetzgebung (siehe nachfolgender Abschnitt) einen größeren Kreis von Anlegern als die derzeitige Definition einer US-Person umfasst. Der AIFM kann daher im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber beschließen, die Klasse der Anleger, denen eine Anlage in den Fonds untersagt ist, zu erweitern und Vorschläge im Hinblick auf bestehende Anteilbestände solcher Anleger zu unterbreiten.

Für Vertriebszwecke darf der Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des AIFM (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind vom AIFM nicht autorisiert. Die Unterlagen sind am Sitz des AIFM öffentlich zugänglich.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institution (NPF-FI), eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen angewandt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel dieser Fonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGAs in nationales Recht ist im Großherzogtum Luxemburg durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) erfolgt.

Der AIFM beachtet alle Anforderungen resultierend aus FATCA und insbesondere aus dem luxemburgischen IGA sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz. In diesem Zusammenhang kann es unter anderem erforderlich werden, dass der AIFM neue Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann der AIFM nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was im Großherzogtum Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) erfolgt ist.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute luxemburgischen Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute luxemburgischen Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut luxemburgischen Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/

oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ sind verpflichtet der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten seit 2017 jährlich zu übermitteln, erstmalig für das Steuerjahr 2016. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten) Fällen auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die luxemburgische Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz im Zusammenhang mit CRS

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (d.h. potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie gegebenenfalls an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die luxemburgische Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Fonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, die zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Fonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen möchten.

Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Fonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikotolerant“

Der Fonds ist für risikotolerante Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen sowie dem-

entsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Der AIFM übermittelt zusätzliche, das Profil der typischen Anleger beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil der typischen Anleger beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln,

sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite des AIFM www.dws.com,

den Wesentlichen Anlegerinformationen und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Gold plus

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Fondswährung	EUR
Portfoliomanager	DWS Investment GmbH und als Unterportfoliomanager DWS Investment Management Americas Inc., (inkl. Niederlassungen) 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA
Auflegungsdatum des Fonds	21.3.1994
Erstausgabepreis	DM 1.030,- (inkl. Ausgabeaufschlag)
Performance Benchmark	-
Referenzportfolio (Risikobenchmark)	Gold Bullion Spot Price
Hebelwirkung	300% berechnet nach dem Commitment-Ansatz und 500% berechnet nach dem Bruttoansatz
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Swing pricing	Der Fonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite des AIFM unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag beim AIFM oder einer Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	bis zu 3%
Rücknahmegebühr (vom Anleger zu tragen)	0% (auf den Anteilwert)
Pauschalvergütung (vom Fonds zu tragen)	0,85% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Fonds zu tragen)	0,05% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im RESA	12.06.2026
Inkrafttreten des Verwaltungsreglements	16.04.2026

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erreichung eines möglichst hohen Wertzuwachses und damit einer möglichst hohen Rendite in Euro durch die Anlage in Wertpapieren und durch die Nutzung von Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle. Als Edelmetalle gelten Gold, Palladium, Platin und Silber. Die Entwicklungen der Märkte für Edelm-

talle sollen durch Anlagen auf Edelmetallkonten, den Abschluss von Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle sowie den Erwerb von Edelmetallzertifikaten genutzt werden.

Die Geschäfte mit Bezug auf Edelmetalle dienen keinen Absicherungszwecken, sondern dem Ziel, neben Zinserträgen aus den Wertpapieranlagen

Kursgewinne aus den Entwicklungen der Märkte für Edelmetalle zu erzielen. Den Chancen aus diesen Geschäften steht damit ein erhöhtes Risiko eines Wertverlustes gegenüber.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen mit variablem Zinssatz angelegt. Daneben wird das Fondsvermögen in anderen zulässigen Anlagen investiert. Der AIFM (wie weiter unten definiert) soll für den Fonds nur solche Wertpapiere und Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

20% oder mehr, jedoch weniger als die Hälfte des Netto-Fondsvermögens, werden in Edelmetallkonten oder Edelmetallzertifikaten gehalten. Daneben kann der Fonds Call- und Put-Optionen auf Edelmetalle sowie standardisierte oder OTC-Edelmetallterminkontrakte kaufen und verkaufen, sofern diese Instrumente an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist. Die Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle werden das Netto-Fondsvermögen um nicht mehr als 50% überschreiten.

Grundsätzlich sollen keine physischen Edelmetalle erworben werden. Falls im Interesse der Anleger die physische Lieferung von Edelmetallen in besonderen Situationen opportun erscheinen sollte, wird dies über die Verwahrstelle ausgeführt (zu den Kosten siehe Artikel 13 des Verwaltungsreglements).

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen. Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere werden in erster Linie an deutschen Börsen erworben. Bis zu 35% des Netto-Fondsvermögens können unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung (vgl. Artikel 5.1. des Verwaltungsreglements) in Wertpapieren angelegt werden, die weder an einer Börse noch an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, sowie in verbrieften Rechten, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können, die übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag genau bestimmt werden kann. Diese Anlagen können in bestimmten Marktlagen weniger liquide sein.

Obwohl eine prozentuale Beschränkung der Bankguthaben und sonstigen flüssigen Mittel nicht vorgesehen ist, dürfen diese grundsätzlich nur akzessorischen Charakter haben. Kredite dürfen gemäß Artikel 5 Nr. 13 des Verwaltungsreglements nur für kurze Zeit bis zur Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Es dürfen in Abänderung von Artikel 5 Nr. 8 b) Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nur mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Der AIFM kann – neben den erwähnten Geschäften mit Bezug auf Edelmetalle – unter Beachtung der im Verwaltungsreglement erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 5 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Die Erträge des Fonds werden im Fondsvermögen wiederangelegt. Ausschüttungen sind nicht beabsichtigt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Fondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Fondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die Beteiligung an umstrittenen Sektoren und umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad der Beteiligung des Emittenten an umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Fonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor,

kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Fonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Fonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Fondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Fonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Aktuelles Risikoprofil

Zusätzlich zu den Risikofaktoren, die unter „Allgemeine Risikohinweise“ beschrieben werden, haben die folgenden Risikofaktoren in besonderem Maße Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds:

- Kursänderungsrisiko von Aktien.
- Zinsänderungsrisiko.
- Währungsrisiko.
- Konzentrationsrisiko.
- Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteile:
 - Länder- oder Transferrisiko.
 - Rechtliche und politische Risiken.
 - Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Optionen:

- Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen.
- Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt.
- Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere deutlich niedriger ist.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

Risikomanagement

Für den Fonds wird als Methode zur Marktrisiko-begrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisiko-potenzial des Fonds mit Hilfe eine derivatefreien Referenzportfolios gemessen. Bei dem Referenzportfolio handelt es sich um ein Portfolio, dass keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten aufweist.

Hebelwirkung (Leverage)

Die maximal zu erwartende Hebelwirkung, die durch den AIFM unter normalen Marktbedingungen für den Fonds eingesetzt werden kann, beläuft sich auf 300%, berechnet nach dem Commitment-Ansatz, und 500% berechnet nach dem Bruttoansatz. Der angegebene, erwartete Maximalumfang der Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen von Zielfonds

Ergänzend zu den allgemeinen Angaben im Verkaufsprospekts gilt für diesen Fonds:

Bei der Anlage in verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

C. Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten des AIFM (wie in Artikel 2 des Verwaltungsreglements definiert), der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

Artikel 1 Der Fonds

1. DWS Gold plus (der „Fonds“) ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Es wurde gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) gegründet und gilt als alternativer Investmentfonds gemäß jenem Gesetz und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2013“).

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber und des AIFM sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt sind und dessen Hinterlegungsvermerk im Receuil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) des Handels- und Firmenregisters im Großherzogtum Luxemburg veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds

1. Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds („AIFM“) ist die DWS Investment S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg nach luxemburgischem Recht. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet.

Gemäß Anhang I des Gesetzes von 2013 übt der AIFM Anlageverwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Portfoliomanagement und Risikomanagement) aus. Außerdem nimmt der AIFM administrative Aufgaben (insbesondere Bewertung und Preisfestsetzung, Führung des Anlegerregisters sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Vertrieb und gegebenenfalls andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen wahr. Gemäß Teil II des Gesetzes von 2010, dem Gesetz von 2013 sowie der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung

(„AIFM-Verordnung“) und mit vorheriger Zustimmung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) kann der AIFM unter eigener Verantwortung und Kontrolle einige der vorstehenden Aufgaben delegieren. Die Einzelheiten einer solchen Delegation werden gegebenenfalls im Verkaufsprospekt offengelegt. Der AIFM wird durch seinen Vorstand („Vorstand“) vertreten. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte des AIFM mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.

2. Der AIFM verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.

3. Der AIFM kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Portfolioperater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle ist die State Street Bank International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist von der CSSF autorisiert, im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle zu fungieren. Die Verwahrstelle wurde von dem AIFM ernannt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, diesem Verwaltungsreglement, dem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag. Des Weiteren finden die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („OGAW-Verordnung“) Anwendung.

2. Die Verwahrstelle ist mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, und die Aufhebung der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement ermittelt wird;
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, soweit diese nicht gegen das geltende Gesetz und das Verwaltungsreglement verstoßen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften mit Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;

- sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement verwendet wird;
- die Barmittel und Barmittelströme des Fonds zu überwachen;
- das Fondsvermögen zu verwahren, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

3. Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch wird ihre Haftung nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahraufgaben an die State Street Bank and Trust Company mit Geschäftssitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die sie als ihre weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) benannt hat. Als weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des globalen State Street Verwahrstellennetzwerkes (State Street Global Custody Network) benannt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Identifikation der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft oder auf der folgenden Internetseite verfügbar: <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

4. Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an den im Namen des Fonds handelnden AIFM zurück oder erstattet ihr unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, soweit dies nicht zur Verdopplung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstige Verluste, die der Fonds infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder spezielle Schäden oder Verluste, die durch die oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

5. Die Verwahrstelle sowie der AIFM sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Frist zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn der AIFM mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

6. Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den separaten Konten des Fonds nur die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements festgesetzte Vergütung und Ersatz von Aufwendungen. Sie entnimmt die ihr nach dem Verwaltungsreglement zustehende Verwahrstellenvergütung den separaten Konten nur nach Zustimmung des AIFM. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

A. Anlagen

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung. Die Anlageziele des Fonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

B. Anlagegrenzen

1. Risikostreuung

- Das Fondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren angelegt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren mehr als 5% des Netto-Fondsvermögens investiert sind, ist auf maximal 40% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

c) Der unter b) genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35% und der ebendort genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere, die von den folgenden Emittenten ausgegeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Mitgliedstaaten der EU und ihren Gebietskörperschaften;
- internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

d) Der unter b) genannte Prozentsatz erhöht sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, ausgegeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen;
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen in Vermögenswerten angelegt werden muss, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

e) Die Anlagegrenzen unter b) bis d) dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten grundsätzlich 35% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

f) Der AIFM wird für einzelne oder für die Gesamtheit ihrer Fonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

Sie darf für den Fonds höchstens 10% der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien oder Schuldverschreibungen erwerben. Für die erwähnten Anlagegrenzen insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden kann. Die Anlagegrenze ist auch auf solche Schuldverschreibungen nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und deren Gebietskörperschaften und Staaten außerhalb der EU begeben oder garantiert oder von internationalen Organisationen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden.

2. Nicht notierte Wertpapiere

Bis zu 35% des Netto-Fondsvermögens können in Wertpapieren angelegt werden, die weder an einer Börse noch an anderen geregelten Märkten i.S.v. Absatz 1 a) gehandelt werden.

3. Verbriefte Rechte

Höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens dürfen in verbrieften Rechten angelegt werden, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können, die übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag genau bestimmt werden kann. Die Anlage in verbrieften Rechten ist in die Anlagegrenze des Absatzes 2 mit einzubeziehen.

4. Investmentfonds

Der AIFM darf das Fondsvermögen nicht in anderen Investmentfonds, Investmentgesellschaften oder vom AIFM emittierten Wertpapieren anlegen.

5. Neuemissionen

Das Fondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der offen, dem Publikum zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und
- spätestens ein Jahr nach Emission an einem der unter a) erwähnten Märkten zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter a) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Absatz 2 anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

6. Optionen

- Der AIFM kann unter Beachtung der in diesem Artikel erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere oder Börsenindizes mit Zinsbezug, Zinsterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen und Kontrakte an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitution ist.
- Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter a) genannten Optionen darf 15% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen, soweit die Optionen noch valutieren.

c) Für den Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Optionen durch Wertpapiere oder andere Sicherungsinstrumente unterlegt sind. Die den verkauften Call-Optionen zugrunde liegenden Wertpapiere oder anderen Sicherungsinstrumente dürfen solange nicht veräußert werden, als die unterlegte oder abgesicherte Verbindlichkeit aus diesen Optionen besteht.

d) Verkauft der AIFM für den Fonds Put-Optionen auf Wertpapiere, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

7. Zinsterminkontrakte

a) Der AIFM kann für den Fonds Zinsterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, um bestehende Renten-Positionen gegen Kursverluste abzusichern.

b) Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Zinsterminkontrakten, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

8. Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte

a) Der AIFM ist im Rahmen eines standardisierten Systems berechtigt, Wertpapiere des Fonds an Dritte auszuleihen, wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream, sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, getätigt werden dürfen. Solche Operationen haben in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 08/356 oder eines dieses ergänzenden oder ersetzenden Rundschreibens zu erfolgen.

Synthetisches Wertpapierdarlehen

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen zu Wertpapierdarlehen kann ein Wertpapierdarlehen auch auf synthetischem Wege durchgeführt werden („synthetisches Wertpapierdarlehen“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt vor, wenn ein im Fonds befindliches Wertpapier an eine Gegenpartei zum aktuellen Marktpreis verkauft wird. Dieser Verkauf steht unter der Bedingung, dass der Fonds zeitgleich von der Gegenpartei des Verkaufs eine verbriefte Option ohne Hebelwirkung erwirbt, die den Fonds berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge entsprechend den verkauften Wertpapieren

von der Gegenpartei zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (a) der Wertpapierdarlehensgebühr, (b) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

b) Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts eine Finanzinstitution erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte wird stets auf einem Niveau gehalten, das dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Verpflichtungen aus solchen Geschäften nachzukommen.

9. Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle

Der AIFM kann Call- und Put-Optionen auf Edelmetalle sowie standardisierte und OTC-Edelmetallterminkontrakte kaufen und verkaufen, sofern diese Instrumente an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist. Die Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle dürfen das Netto-Fondsvermögen um nicht mehr als 50% überschreiten.

Die Verbindlichkeiten aus Termin- und Optionsgeschäften mit Bezug auf Edelmetalle entsprechen dem Veräußerungswert der Nettopositionen nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufsportionen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen.

Die Summe der Prämien für den Erwerb von Optionen mit Bezug auf Edelmetalle soll zusammen mit den unter Nr. 6 b) genannten Optionsprämien 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen, soweit die Optionen noch valutieren.

10. Devisensicherung

Zur Absicherung von Devisenrisiken kann der Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen. Die beschriebenen Operationen dürfen nur auf einem anerkannten und für das Publikum offenen Markt durchgeführt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit Finanzinstitutionen erster Ordnung abgeschlossen werden, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind.

Devisensicherungsgeschäfte setzen eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

11. Flüssige Mittel

Der Fonds wird angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und Geldmarktpapieren halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

12. Weitere Anlagerichtlinien

a) Der AIFM kann sich für den Fonds solcher Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstitutionen zulässig, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

b) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Wertpapiere, welche nicht zum Fondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

c) Der Verkauf von Edelmetallen oder der Verkauf von Call-Optionen auf Edelmetalle ist nur zulässig, soweit entsprechende Bestände auf den zum Fondsvermögen gehörenden Edelmetallkonten oder in Form von Edelmetallzertifikaten oder physischem Edelmetall vorhanden sind.

d) Das Fondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

e) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien angelegt werden.

f) Der AIFM kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

13. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet, oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer b).
- b) Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
- c) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere können Verbindlichkeiten zu Lasten des Fondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gem. Buchst. b) 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Artikel 5 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Fondsanteile werden durch Anteilzertifikate in Form von Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Erteilung von Anteilsbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Es können Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Sofern Anteilsbruchteile ausgegeben werden, enthält der Besonderen Teil des Verkaufsprospekts konkrete Angaben, mit wie vielen Dezimalzahlen eine Ausgabe von Bruchteilen erfolgt. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro-rata Basis.
2. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie etwaige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen beim AIFM sowie über jede Zahlstelle.
4. Der AIFM kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmebetrags zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz des AIFM oder des Fonds erforderlich erscheint.

5. Sofern vom AIFM Investmentkonten angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet.

Artikel 6 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird der AIFM oder die Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
3. Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird auf der Internetseite www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 7 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen

1. Der AIFM kann die Rücknahme von Anteilen des Fonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anteilinhaber am ersten Abrechnungsstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse aller Anteilinhaber ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der AIFM entschieden, die Rücknahme innerhalb des Fonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Der AIFM legt die Quote im Interesse der Anteilinhaber auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem AIFM auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der AIFM entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der AIFM kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der AIFM veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anteilinhaber zusätzliche Kosten entstehen.

2. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Aussetzung im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

3. Der AIFM ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Bestimmung des anwendbaren Rücknahmepreises nach Artikel 9. Der AIFM achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

4. Der AIFM oder die Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von dem AIFM oder der Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land des Antragstellers verbieten.

Artikel 8 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 10 und wird zum Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 getätigt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag.

2. Der AIFM ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere vom AIFM nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Artikel 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3%. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Rücknahmepreis ist der Anteilwert abzüglich eines Rücknahmeabschlags von bis zu 2,5% des Anteilwertes zugunsten des AIFM („Rücknahmepreis“). Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Artikel 10 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf Euro („Fondswährung“). Er wird für den Fonds unter Aufsicht der Verwahrstelle vom AIFM an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Die Berechnung des Netto-Fondsvermögens und die Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds erfolgen gemäß den luxemburgischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux GAAP) sowie nach folgenden Grundsätzen:

- Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der AIFM für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Regeln festlegt.

- Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle sowie etwaige physische Edelmetallbestände werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.
- Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.
- Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird einer systematisch überprüften. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Fonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren zugrunde liegenden Instrumenten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag des Fonds erfolgen, sofern dies operationell erforderlich ist.

Wenn nach Maßgabe des Gesetzes von 2013 für bestimmte Vermögensgegenstände ein externer Bewerter beauftragt wurde, wird auf die Bewertungen und/oder Validierungsergebnisse dieses externen Bewerbers vertraut.

- Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- Der AIFM hat innerhalb ihrer Unternehmensgovernance geeignete Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Wert der verwalteten Anlagen zu bestimmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte wird durch das Leitungsorgan des AIFM geregelt, welches Bewertungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Behandlung von Bewertungsfragen. In dem besonderen Fall, dass ein Bewertungsausschuss keine Entscheidung finden kann, kann die Frage an den Vorstand des AIFM zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisfindungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern weiter überwacht und auf Konsistenz geprüft.

Wenn der Umfang der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Käufe oder Verkäufe von Vermögensgegenständen zur Beschaffung der notwendigen Liquidität erfordern würde, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle im besten Interesse der Anleger beschließen, den Nettoinventarwert des Fonds anzupassen, um die geschätzten Handelsspannen, Kosten und Gebühren für den Kauf oder die Liquidation von Anlagen zu berücksichtigen und so die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen besser abzubilden (Swing Pricing). Sollte ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Anpassung darf den im Verkaufsprospekt angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts am jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten.

Artikel 11 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der AIFM ist ermächtigt, (1) die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile des Fonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Fonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten des Fonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen im Fonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
- falls die Preise jeglicher vom Fonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
- während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des AIFMs die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf

von Anlagen des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 f) nach einem Beschluss, den Fonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
 g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds oder einer Anteilklasse, wenn der AIFM dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder
 h) falls der Fonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
 i) in allen anderen Fällen, in denen der AIFM des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Anteilklassen, es sei denn, eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Fonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil wird auf der Internetseite des AIFMs unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

Der AIFM bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung für den Fonds erfolgt. Es ist beabsichtigt, die Erträge zu thesaurieren.

Artikel 13 Vergütungen und Aufwendungen

Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres dem AIFM eine Pauschalvergütung von bis zu 0,85% p.a. auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung).

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die festgelegte Höhe der Pauschalvergütung ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Pauschalvergütung wird dem Fonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere der AIFM, das Portfoliomanagement, der Vertrieb (sofern anwendbar) und die Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Pauschalvergütung können dem Fonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der AIFM und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

Zusätzlich kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Darüber hinaus kann der AIFM aus dem Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für Rechnung des Fondsvermögens eine pauschale Vergütung der Erträge, deren genaue Höhe im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt ist, im Hinblick auf Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapier-Darlehensgeschäften erhalten.

Der Fonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihegeschäften als Kosten/Gebühren an den AIFM und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält

der AIFM 5% für seine eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten des AIFM und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihegeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäftes entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der Fonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der Fonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Der AIFM ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der Fonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Fonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an den AIFM zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird der AIFM 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten des AIFMs und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Der AIFM kann Teile seiner Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um erhebliche Beträge handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der AIFM erhält keinerlei Rückerstattung für die Vergütungen und Kostenerstattungen, die aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und Dritte zahlbar sind.

Artikel 14 Anlagen in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;

- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Fondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von demselben AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch den AIFM oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Artikel 15 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der vom AIFM ernannt wird.

Artikel 16 Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts

1. Der AIFM kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die CSSF kann vorschreiben, dass der AIFM solche Änderungen im Einklang mit luxemburgischem Recht veröffentlicht, und abhängig von den vorgenommenen Änderungen verlangen, dass der AIFM den Anlegern das Recht einräumt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Handels- und Firmenregister (RESA) veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Der AIFM kann die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Fonds sowie den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die CSSF. Sollte die CSSF entscheiden, dass diese Änderungen wesentlich sind, müssen sie im Einklang mit luxemburgischem Recht veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die Anleger berechtigt, ihre Anteile innerhalb einer bestimmten Frist kostenlos zurückzugeben.

Artikel 17 Veröffentlichungen

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise können beim AIFM und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.
2. Der AIFM erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
3. Prospekt und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung des AIFM können am Sitz des AIFM und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Artikel 18 Dauer und Auflösung des Fonds

1. Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet.
2. Der Fonds kann jederzeit durch den AIFM aufgelöst werden.
3. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend, falls der AIFM aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird, und wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom AIFM im Handels- und Firmenregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine luxemburgische Zeitung ist, veröffentlicht.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt,

wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger, können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

6. Der Fonds kann durch Beschluss des AIFM mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA oder mit dem Teilfonds eines luxemburgischen oder ausländischen OGA entweder als übertragender oder als aufnehmender Fonds verschmolzen werden.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Fusion errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anteilinhaber des Fonds werden auf der Internetseite www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Fusion in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

Bei jeder Fusion eines übertragenden Fonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.

Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

Artikel 19 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen den AIFM oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 17 Absatz 3 enthaltene Regelung.

Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburgischem Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg

im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Der AIFM und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Geschäftsführung und Verwaltung

AIFM, OGA-Verwaltungsfunktion (Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung, Registerfunktion und Kundenkommunikationsfunktion) und Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Vorstand

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Stefan Junglen
DWS Investment S.A.
Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main

Die Adresse eines zusätzlichen
(Teil-)Fondsmanagers wird (für jeden Teilfonds)
im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts
aufgeführt.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Sub-Transfer Agent

State Street Bank International GmbH
Hansastraße 29a
81373 München, Deutschland

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à.r.l
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com